



## **Die Regionalkommission Mitte fasst den nachfolgenden Beschluss:**

1. Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28.06.2012 wird hinsichtlich aller dort festgesetzten mittleren Werte zur Vergütungshöhe und zum Umfang des Urlaubs in der Form übernommen, dass die für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Mitte geltende Vergütungshöhe und der Umfang des Urlaubs ab dem 01.01.2013 den im Beschluss der Bundeskommission jeweils festgelegten mittleren Werten entspricht. Die Umsetzung der Erhöhung der Werte zur Vergütungshöhe richtet sich nach den Ziffern 2 bis 10 dieses Beschlusses.
2. Für alle Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32, und 33 werden die jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe nach Ziffer 1 dieses Beschlusses zum 01.01.2013 gemäß der mittleren Werte zur Vergütungshöhe des Bundesbeschlusses gültig ab dem 01.02.2013 festgesetzt<sup>1</sup>.
3. Für alle Mitarbeiter der Anlage 30 werden die ab dem 01.04.2011 jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe im Bereich der RK Mitte nach Ziffer 1 dieses Beschlusses ab dem 01.01.2013 um 2,9% erhöht. (= Umsetzung zum 01.01.2013 der mittleren Werte zur Vergütungshöhe des Bundesbeschlusses gültig ab dem 01.01.2012 zur Anlage 30 AVR)
4. Die Mitarbeiter der Anlagen 2, 2a, 2b, 2c und 2d sowie der Anlagen 31, 32, und 33 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Differenzbetrages für den Zeitraum 01.09. bis 31.12.2012 zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (Werte gültig ab 01.06.2011) und den ab 01.07.2012 um 3,5 % erhöhten mittleren Werte des Tabellenentgelts. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung anteilig ihres Beschäftigungsumfanges. Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2012 abgegolten.
5. Die Mitarbeiter der Anlage 30 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe des Differenzbetrages für den Zeitraum 01.09.2012 bis 31.12.2012 zwischen dem individuellen Tabellenentgelt (Werte gültig ab 01.04.2011) und den ab 01.01.2012 um 2,9 % erhöhten mittleren Werte des Tabellenentgelts. Bei Teilzeitbeschäftigten erfolgt die Berechnung anteilig ihres Beschäftigungsumfanges. Mit dieser Einmalzahlung ist der Anspruch auf Ausgleich der Vergütungserhöhung für das Jahr 2012 abgegolten.

---

<sup>1</sup> D.h. alle drei Erhöhungsschritte (3,5%, 1,4% und 1,4%) werden nacheinander vollzogen und zum 1.1.2013 umgesetzt.

6. Die Einmalzahlungen nach Ziffer 4 und 5 sind jeweils im Monat nach der Inkraftsetzung durch den Ortsbischof, spätestens aber im Juni 2013 auszubezahlen. Ein Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des Jahres im Zeitraum 01.09. bis 31.12.2012 Anspruch auf Dienstbezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) hat und das Dienstverhältnis über den 31.12.2012 hinaus fortbesteht; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht bezahlt wird. Die Zahlung wird auch geleistet, wenn der Mitarbeiter wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG in dem Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat. Bei unterjährig in 2012 eintretenden Mitarbeitern bemisst sich die Einmalzahlung entsprechend anteilig ab dem Tag des Beginns des Dienstverhältnisses.
7. Für das Jahr 2012 erhalten die Mitarbeiter der Anlage 30 eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 440 €. Der Anspruch und die Auszahlung bestimmen sich nach § 13b der Anlage 30.
8. Für alle Mitarbeiter der Anlage 7 werden die jeweiligen Werte zur Vergütungshöhe nach Ziffer 1 dieses Beschlusses ab dem 01.01.2013 um 90 € erhöht.
9. Für die Mitarbeiter der Anlage 31 bleibt es bei der bisherigen durchschnittlich wöchentlichen Arbeitszeit von 39,0 Stunden. Diese Mitarbeiter erhalten jeweils jährlich einen Tag Arbeitszeitverkürzung entsprechend der Regelung der Anlage 5 §1b AVR. Mit Wegfall des AZV-Tages gem. § 1b Anlage 5 AVR entfällt zeitgleich der Anspruch nach Satz 2.
10. Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

**Begründung:**

Mit den vorgenannten Regelungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 28.06.2012 auch für den Zuständigkeitsbereich der Regionalkommission Mitte im Wesentlichen übernommen.

Mainz, den 06. Februar 2013

gez. Matthias Färber  
Vorsitzender RK Mitte